

**MUSIKSCHULE**  
im Evang.-Luth. Gemeindeverein Eysölden e. V.  
**Eysölden G 4**  
91177 Thalmässing



Tel. (0 91 73) 7 79 95  
Fax (0 91 73) 7 79 96

Eysölden, im Mai 2011

## Musikschulordnung

Liebe Eltern, liebe Musikschüler,

für das kommende Schuljahr möchten wir Ihnen die vom Vorstand beschlossene Musikschulordnung bekannt geben, um einen reibungslosen Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten.

Um das Angebot der Musikschule zu nutzen, ist eine schriftliche Anmeldung per Formblatt erforderlich. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Musikschule berücksichtigt.

Mit dem Unterricht gehen Sie ein Vertragsverhältnis mit dem Evang.-Luth. Gemeindeverein Eysölden ein, der Träger der Musikschule ist. Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils zum 1. September und endet mit dem 31. August des Folgejahres. Eine Kündigung während des Schuljahres ist **nicht** möglich.

Die Unterrichtszeiten richten sich nach dem bayerischen Schulferienplan.

Für den Musikunterricht gelten folgende Preise:

**Musikgarten:**

MG I: € 10,50 (+ Materialkosten nach Aufwand)  
MG II: € 14,70 (+ Materialkosten nach Aufwand)

**Einzelunterricht 45 Min.:** € 67,—

**Einzelunterricht 30 Min.:** € 46,—

**Einzelunterricht 20 Min.:** € 31,50

**Einzelunterricht 15 Min.:** € 24,—

**Musikalische Früherziehung:**

€ 14,70 (+ Materialkosten nach Aufwand)

**2er-Gruppe, 3er-Gruppe:**

60 Min. Unterricht

3er-Gruppe: € 33,— / Person

45 Min. Unterricht

2er-Gruppe: € 35,— / Person

3er-Gruppe: € 25,— / Person

30 Min. Unterricht

2er-Gruppe: € 25,— / Person

3er-Gruppe: € 17,— / Person

Die Gebühren werden monatlich per Bankeinzug erhoben (auch im August).

Es sind immer volle Monatsbeiträge zu entrichten.

Der Gemeindeverein Eysölden will kinderreiche Familien unterstützen und gewährt deshalb Familienrabatt:

Hat eine Familie drei oder mehr Familienmitglieder während des gesamten Musikschuljahres zum Unterricht angemeldet, so wird für diese im August kein Beitrag erhoben.

Für eine vom Schüler abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunde ist die Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig (§ 615 BGB); die anteilige Vergütung hierfür kann vom Honorar nicht abgezogen werden.

Bei längeren Erkrankungen des Lehrers entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von zwei Wochen. Bei längeren Erkrankungen des Schülers entfällt das Honorar nach Ablauf von sechs Wochen. Aus anderen Gründen von der Lehrkraft abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt, ersatzweise wird das anteilige Honorar zurückerstattet.

Pfarrer Thomas Lorenz

1. Vorsitzender des Gemeindevereins